

**Toleranzregeln zum Schutz bestimmter Glaubensgemeinschaften,
doch nur beschränkte Religionsfreiheit im frühneuzeitlichen
Siebenbürgen**

Im frühneuzeitlichen Siebenbürgen galten die Angehörigen von Bevölkerungsgruppen, deren Repräsentanten Sitz und Stimme auf dem Landtag hatten, als „Söhne des Vaterlands“¹ (das heißt: als Bürger des Landes). Siebenbürgen hatte es aus dem mittelalterlichen ungarischen Königreich ererbt, dass seine „Söhne des Vaterlands“ abendländisch ausgerichtet sein mussten. Denn im ungarischen Reich war es selbstverständlich gewesen, dass die Angehörigen der Oberschicht der abendländischen Kultur zugehörten, und dies bedeutete, dass sie sich zur Kirche der lateinischen, nicht zu jener der byzantinischen Tradition bekannten. In alten Urkunden heißen die mittelalterlichen Christen aus der Oberschicht Ungarns, da sie zur abendländischen Kirche gehörten, „Lateiner“, und die Angehörigen der dortigen (geistlich und sozial wenig geachteten) Unterschicht heißen „Griechen“. Doch in der neuzeitlichen Literatur werden die einen recht häufig „Katholiken“ genannt und die anderen „Orthodoxe“.

„Lateiner“ und „Griechen“
bzw. „Katholiken“ und „Orthodoxe“ im alten Ungarn

1) Wer sich der neueren Redeweise anschließt, sollte bedenken, dass die Bezeichnungen „katholisch“ und „orthodox“, die ihre ursprüngliche Bedeutung zwar durchaus bis heute bewahren, um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine weitere Bedeutung hinzu bekamen. Ursprünglich bezeichneten die beiden Adjektive nur Eigenschaften, die eine jede wahre Kirche aufweisen muss. Nach alter Wortbedeutung ist „katholisch“ eine Eigenschaft, die der Kirche im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel zugeschrieben wird und besagt, dass eine rechtmäßige Ortskirche sich nie eigenbrötlerisch in sich verschließt, sondern Gemeinschaft unterhält mit den anderen Kirchen; „orthodox“ aber meint rechtgläubig, also ebenfalls eine Eigenschaft jeder wahren Kirche. In ihrer ursprünglichen Bedeutung bezeichnen die beiden Adjektive also keinerlei Gegensatz zwischen den Kirchen, auf die sie Anwendung finden; im ursprünglichen Sinn der Adjektive sind alle echten Kirchen sowohl katholisch als auch orthodox.

¹ Der Ausdruck begegnet zum Beispiel in der Niederschrift über die Jahrestagung der rumänischen Synode vom Februar 1697, auf der Bischof Teofil mit seinen Protopopen über die Möglichkeit einer Union mit den Lateinern beriet. Der Text dieser Niederschrift ist zu finden bei Suttner, Quellen zur Geschichte der Kirchenunionen des 16. bis 18. Jahrhunderts (= Handreichung für das Quellenstudium zur Geschichte der Kirchenunionen und Unionsversuche des 16.-18. Jahrhunderts in Ost- und Südosteuropa, die lateinischen Quellentexte mit deutscher Übersetzung von Klaus und Michaela Zelzer samt Erläuterungen von E. Chr. Suttner), Fribourg 2010.

Als die Lateiner infolge der Reformation in Konfessionen gespalten waren, bürgerte es sich in Mitteleuropa recht bald ein, diejenigen von ihnen, die sich der Reformation verweigerten, Katholiken und die Anhänger der Reformation Protestanten zu nennen. Dabei ging es von vorne herein um einen wirklichen Glaubensgegensatz, und keine Kirche, die in diesem Sinn „katholisch“ war, konnte zugleich „protestantisch“ sein.

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts verursachte ein radikaler Wandel in der Ekklesiologie, über den noch zu reden sein wird, dass auch aus den „Lateinern“ und den „Griechen“ zwei Konfessionen wurden, die sich ebenso als „im Glauben voneinander getrennt“ einschätzen wie die Katholiken und Protestanten des Westens; zeitweise hielten sich ihre beiden Gemeinschaften sogar für alleinseligmachend. Seither wendet man in Ost- und Südosteuropa die Bezeichnung „Katholiken“ ganz allgemein auf die Lateiner an und mit der Zeit² nannte man dort die Griechen „Orthodoxe“. Werden die Bezeichnungen „Katholiken“ und „Orthodoxe“ in diesem neueren Sinn angewendet, kann niemand zugleich katholisch und orthodox sein.

Wo es in der jüngeren Literatur mit der Zeit üblich wurde, sich auch in Ausführungen über alte Zeiten der neueren Redeweise anzuschließen, stehen in der Regel leider für die meisten unserer Zeitgenossen die neuen Wortbedeutungen dermaßen im Vordergrund, dass sie sich der alten Wortbedeutungen gar nicht erinnern und der Versuchung erliegen, zu meinen, die Schärfe der Grenzlinie, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen „Katholiken“ und „Orthodoxen“ besteht, habe bereits im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bestanden.

Doch diese Schärfe der Grenzlinie ist erst durch jenen radikalen Wandel in der Ekklesiologie verursacht worden, den ein Dokument der römischen Kurie aus dem Jahr 1729 und ein Beschluss der griechischen Patriarchen aus dem Jahr 1755 herbeiführten. Erst diese Verfügungen machten auf den beiden Seiten die Thesen von einer „Trennung im Glauben“ zwischen Lateinern und Griechen und von der alleinseligmachenden Bedeutung der je eigenen Gruppierung zur offiziellen Position.³ Wer bereits für die Zeit vor diesen Verfügungen die Bezeichnungen „Katholiken“ für die „Lateiner“ und „Orthodoxe“ für die „Griechen“ verwendet, verfällt in schwere Fehltrübe, wenn er den angeführten Bedeutungswandel zu wenig beachtet. Er würde den Irrtum begehen, eine jüngere Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes zwischen Katholiken und Orthodoxe in alte Zeiten zurück zu projizieren und der historischen Wahrheit zuwider unterstellen, zwischen den Kirchen der Lateiner und der Griechen habe seit eh und je wirklich eine Glaubensstrennung bestanden.

2) Zweifellos hatte zwischen „Lateinern“ und „Griechen“ bereits vor dem ekklesiologischen Umbruch des 18. Jahrhunderts

² Dies ging langsam vor sich; in der Amtssprache Österreichs geschah es zum Beispiel erst nach dem 1. Weltkrieg.

³ Die beiden Dokumente sind in der eben benannten Handreichung vorgelegt und ausführlich erläutert.

über Jahrhunderte hinweg ein Schisma bestanden. Doch dessen Scheidelinie wurde vor dem Umbruch weniger Trennungskraft zugeschrieben als nachher. Denn obgleich man sich seit langer Zeit durch das Schisma getrennt wusste, hielt man sich immer noch für so sehr aufeinander bezogen, dass man bis ins 17. Jahrhundert Dinge für richtig hielt, die nach der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Frage kamen:

- Kurz vor dem Untergang Konstantinopels sah man sich noch in der Lage, ebenso wie in der Spätantike (das heißt: wie in jener Epoche, die von vielen „die Zeit der ungeteilten Kirche“ genannt wird) miteinander zu Ferrara/Florenz ein gemeinsames Konzil zu feiern, und auf ihm von den Konzilsvätern der „Lateiner“ und der „Griechen“ die Glaubensstreue beider Seiten gemeinsam überprüfen zu lassen.⁴
- Nach der osmanischen Expansion leistete man einander in vielen Landstrichen oft und gern Hilfe beim pastoralen Dienst und in der Verwaltung der Sakramente.
- Hierarchen und Notable der „Griechen“ konnten noch im 17. Jahrhundert mit dem Papst so genannte „*Unionen pro foro interno*“ eingehen (das heißt: in Rom und von den handelnden Griechen anerkannte Unionen, die nur im Gewissensbereich galten und der Öffentlichkeit verborgen blieben), und „*pro foro externeo*“ (das heißt: vor der Öffentlichkeit) amtierten sie weiterhin unangefochten in ihrer bisherigen Kirche, die zum Papst im Schisma stand.
- Um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnte man einander sogar noch die Bischofsweihe erteilen.⁵

3) Weil die Kirchen der „Lateiner“ und der „Griechen“ dieselben heiligen Sakramente spendeten, hielt man im Mittelalter die Glieder beider Kirchen für zugehörig zur einen Kirche Jesu Christi.⁶ Von jenen Persönlichkeiten des mittelalterlichen Ungarn, die von den „Griechen“ zu den „Lateiner“ überwechselten, war man deshalb der Meinung, dass sie vorher und nachher der einen Kirche Christi angehörten. Sie tauschten die (kirchlichen und weltlichen) Lebensformen der Unterschicht in der Kirche, die im Verdacht standen, abergläubiges Beiwerk zu

⁴ Genau dies hielt man beim Zusammentritt des 2. Vat. Konzils nicht mehr für möglich, und orthodoxe Bischöfe und Theologen konnten nicht mehr Mitglieder des Konzils sein, sondern nur noch Beobachter. Für die Grenzlinie musste sich also zwischen 1438 (dem Zusammentritt des Florentinums) und 1962 (dem Zusammentritt des 2. Vat. Konzils) eine neue Bewertung durchgesetzt haben.

⁵ Für das gemeinsame Handeln beim Konzil von Ferrara/Florenz und für Quellenbelege zum pastoralen Zusammenwirken im 16./17. Jahrhundert vgl. die Abschnitte zum Konzil von Ferrara/Florenz, zur Union von Užgorod und zu den Unionen *pro foro interno* in der in Anm. 1 benannten Handreichung.

⁶ Nur eine solche Überzeugung kann das Verhalten der Normannen und der Kreuzfahrer erklären, die für „Lateiner“ und „Griechen“ gemeinsame Bischöfe amtierten ließen. Auch der Zustimmung zu ihrem Vorgehen durch das 4. Laterankonzils (NB: eines jener Konzilien, die den Lateinern als ökumenische Konzilien gelten!) muss diese Überzeugung zugrunde gelegen haben; vgl. Suttner, Kircheneinheit im 11. bis 13. Jahrhundert durch einen gemeinsamen Patriarchen und gemeinsame Bischöfe für Griechen und Lateiner, in: OstkStud 49(2000)314-324. Überall, wo die heiligen Sakramente gespendet wurden, sah man die Kirche Christi. Weil der Glaube es deutlich macht und unser Glaubensbekenntnis es ausdrücklich aussagt, dass die Kirche Christi eine einzige ist, wusste man sich über die Grenze des Schismas hinweg immer noch als zusammengehörig.

umfassen und eines Vollbürgers des Königreichs unwürdig zu sein, aus gegen kirchliche und weltliche Lebensformen der Oberschicht Ungarns. Denn das ungarische Königreich gehörte zum Abendland; also konnte in ihm der Oberschicht nur angehören, wer abendländisches kirchliches und bürgerliches Brauchtum pflegte. Wer bei einer nicht-abendländischen kirchlichen und weltlichen Lebensart verblieb, zählte zur Unterschicht.

Allerdings hatte es bereits seit dem Hochmittelalter Theologen und Kirchenführer gegeben, die der Scheidelinie zwischen „Lateinern“ und „Griechen“ eine grundsätzlichere Bedeutung zuerkennen wollten; sie meinten schon damals, eine Glaubensspaltung festgestellt zu haben. Doch war dies nur ihre persönliche theologische Ansicht; keiner von ihnen konnte dafür auf eine amtliche Bestätigung seiner lateinischen oder seiner griechischen Kirche verweisen. Eine solche gab es nämlich vor den beiden Dokumenten von 1729 und 1755 weder bei den „Lateinern“ noch bei „Griechen“. Erst als diese Dokumente auf beiden Seiten durchgesetzt waren, konnte es zur amtlichen Auffassung werden, dass es das Seelenheil betreffe, wenn Kleriker oder Gläubige über die Scheidelinie des Schismas hinweg konvertierten. Vorher war solches Überwechseln nur von ausgesprochenen „Hardlinern“ beider Seiten so eingeschätzt worden; für die amtliche Position der beiden Kirchen war das Überwechseln lediglich eine Angelegenheit der kirchlichen Dezenz: es bedeutete Zustimmung zu kirchlichen Lebensformen, von denen die Lateiner meinten, dass sie reiner seien und der heiligen Wahrheit besser entsprächen.

Somit wäre es schlechterdings eine Fehlinterpretation, wenn man meinte, zur Zeit des ungarischen Königtums sei von Persönlichkeiten mit rumänischen Vorfahren ein Glaubenswechsel verlangt worden, wenn sie zur abendländischen Kirchlichkeit übergingen, um in die einflussreichen Schichten des Königreichs aufgenommen, in einigen Fällen sogar zu höchsten Gestalten Ungarns zu werden, wie zum Beispiel der Heerführer János Hunyadi und sein Sohn, der bedeutende ungarische König Matthias Corvinus,⁷ oder der Humanist Nikolaus Olahus (= Nikolaus der Walache, rumänisch: Nicolaie Românul), der ungarischer Primas wurde.⁸

4) Im mittelalterlichen Ungarn ging es bei freiwilligen oder vielleicht auch nicht ganz freiwilligen Übertritten von „Griechen“ zu den „Lateinern“ um keine Frage der Religionsfreiheit und auch nicht um das Existenzrecht für die Kirche byzantinischer Tradition. Es ging vielmehr um das gesellschaftliche Zusammenspiel von Menschen verschiedener Kultur. Aber man suchte damals nicht nach einem guten Zusammenspiel; man begnügte sich mit einem Nebeneinander, bei dem die Angehörigen der Oberschicht der einen kirchlich-kulturellen Tradition angehören mussten und die Angehörigen der anderen Tradition

⁷ Vgl. Lexikon des Mittelalters, V, 225 f.

⁸ Vgl. LThK, 1998, VII, 1043 f.

Unterschicht blieben; dabei ließ die Oberschicht die Unterschicht gewähren. Dies mag, wer will, eine recht simple Form von praktischer Toleranz nennen. Doch von Toleranzregeln, wie sie im Thema dieses Referats erwähnt sind, kann keine Rede sein.

Die Siebenbürger Verhältnisse

1) Nach der Schlacht von Mohács vermochten die Habsburger den Vollzug des Erbvertrags von 1515 nur teilweise durchzusetzen und konnten sich nicht auf die Dauer in Siebenbürgen behaupten. Schnell verbreitete sich dort in der Folgezeit die Reformation, und dies geschah nicht alleine aus geistlichen Motiven, sondern auch, weil sich die Mehrheit des Siebenbürger Hochadels von den katholischen Habsburgern absetzen wollte. Die Anhänger der Reformation hielten in Siebenbürgen genauso wenig von Religionsfreiheit wie in Mitteleuropa und waren dort ebenso gewillt, ihre Auffassung vom „reinen Evangelium“ bei allen Christen durchzusetzen; in ihrer Entschlossenheit, dies zu tun, spalteten sie Siebenbürgens „Söhne des Vaterlands“ in vier Konfessionen, und die Spaltungen, die sie verursachten, galten ihnen als wirkliche Glaubensgegensätze, nicht nur als Unterschiede in den kirchlichen Lebensformen. Neben den Katholiken gab es folglich dort weitere abendländische Glaubensgemeinschaften: die Lutheraner, die Reformierten und die Unitarier.

Der Landtag nahm diese Spaltung zur Kenntnis, und gewährte noch im 16. Jahrhundert den Nachkommen der bisher mit Rechten ausgestatteten abendländischen Christen, dass sie auch nach der Aufteilung in vier Konfessionen ihre Vorzugsstellung behielten. Somit wurden vier Siebenbürger „rezipierte Religionen“ unter den Schutz der Verfassung gestellt und privilegiert. Für die Christen byzantinischer Tradition gab es hingegen in Siebenbürgens Verfassung keinen Schutz. Sie blieben, was sie im ungarischen Königreich waren: eine in ihrer breiten Mehrheit in Leibeigenschaft gehaltene Unterschicht des Landes.

Mit Recht heben Historiker gern hervor, dass sich in Siebenbürgen die rezipierten Konfessionen ab dem Ende des 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert untereinander toleranter verhielten als ihre Glaubensbrüder fast überall sonst wo in West- und Mitteleuropa. Aufgrund der Verfassungsartikel, die der Landtag erlassen hatte, mussten sie sich wechselseitig gelten lassen und durften einander am öffentlichen Vollzug der Gottesdienste nicht (oder zumindest nur recht wenig) behindern. Doch gibt es keinen Anlass, deswegen von Religionsfreiheit im damaligen Siebenbürgen zu reden.⁹ Denn:

⁹ Vgl. die vielen einschlägigen Fakten, die aufgeführt sind bei J. Marton, *Toleranța și intoleranța în Transilvania după Reforma religioasă*, in: *Annales Universitatis Apulensis*, ser. hist., Sondernummer: Schimbarea de paradigmă din istoria ecleziastică și cea laică în Transilvania sec. al XVIII-lea, Alba Iulia 2009, S. 195-210.

- Als auch die drei protestantischen Glaubensgemeinschaften, die ebenso abendländischer Provenienz waren wie die Katholiken, mit Rechten ausgestattet waren, blieb es dabei, dass man einer abendländischen Kirchenkultur anzuhängen hatte, um sich im Land öffentlich-rechtlicher Anerkennung zu erfreuen. An der Situation der Christen byzantinischer Tradition wurde überhaupt nichts geändert.
- Zudem unterschieden sich de facto auch für die rezipierten Konfessionen die rechtlichen Möglichkeiten, die sie besaßen, recht stark. Die größte Bedeutung kam den (fast durchwegs ungarischen) Reformierten zu. Großes Gewicht eignete auch den (sächsischen) Lutheranern. Die Unitarier waren nur kurze Zeit mächtig, wurden dann aber bald zu einer kleineren Gruppe, die im Lauf der Zeit fast ausgeklammert werden konnte.
- Den Katholiken wurden zwar die ihnen im ehemaligen Ungarn verfassungsmäßig erteilten Rechte nicht formell abgesprochen, doch die Güter ihrer kirchlichen Institutionen wurden nahezu vollständig säkularisiert und sie selber wurden marginalisiert; nicht einmal einen Bischof, der ihnen Priester hätte weihen können, durften sie haben, und ihren Ordensleuten wurden enge Einschränkungen auferlegt. Ihre ungünstige Lage war einerseits in den Nachwehen antikatholischer Animositäten aus der Reformationszeit begründet, andererseits in einem politischen Verdacht, dass sie zu den Habsburgern halten und die Selbständigkeit des Siebenbürger Fürstentums gefährden könnten.
- Der Kirche byzantinischer Tradition erteilte die Siebenbürger Verfassung überhaupt keinen Schutz. Ihr Gottesdienst-, Glaubens- und Frömmigkeitsleben konnte beliebigen protestantischen Eingriffen unterliegen, und ihre Kleriker und Gläubigen durften durch die Obrigkeit einer jeden „rezipierten Religion“, die dazu genug gesellschaftliche Macht besaß, abgeworben werden. Dies sei im Folgenden dargelegt.

2) Siebenbürgens Rumänen besaßen weder im alten Ungarn noch hinterher, in den ersten Jahrzehnten nach Ungarns Untergang, einen öffentlich anerkannten Bischof, sondern wurden durch wandernde Bischöfe aus der Walachei und aus der Moldau geistlich betreut. Diese Bischöfe besaßen Stützpunkte in bestimmten Klöstern byzantinischer Tradition, denn im alten Ungarn hatten mancherorts Klöster mit östlicher Kirchentradition bestanden, von denen einige vermutlich bis in die Zeit vor der Christianisierung der Ungarn zurückreichten. Deren Vorsteher und von diesen Klöstern unterstützte Wanderbischöfe trugen Sorge für das kirchliche Leben der östlichen Kirchengemeinden in der näheren oder auch weiteren Umgebung.¹⁰ Die älteste auf uns gekommene schriftliche Bezeugung eines solchen Bischofs bezieht sich auf das Nikolauskloster bei Mukačevo (nördlich vom eigentlichen Siebenbürgen) und stammt aus dem Jahr 1491, also noch aus der Zeit vor dem Untergang des mittelalterlichen ungarischen Königreichs. Doch es ist ungewiss, ob diese Nachricht das kanonische Bestehen eines Bistums bezeugt.¹¹

Als sich die reformierten Ungarn Siebenbürgens einen Superintendenten gegeben hatten, begannen sie auch, unter den

¹⁰ Vgl. die Schlussfolgerungen aus einigen archäologischen Funden und aus Überlieferungen, für die es allerdings neben den aufgefundenen Ruinen keine zuverlässigen Quellen gibt, im Abschnitt "Die kirchliche Organisation der orthodoxen Rumänen" bei M. Păcurăriu, Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Erlangen 1994, S. 106-112.

¹¹ Vgl. M. Lacko, Unio Užhorodensis Ruthenorum cum Ecclesia Catholica (= OCA 143), Rom 1955, S. 12-19; B. Pekar, De erectione canonica eparchiae Muk-ačoviensis, Rom 1956, S. 15-19.

Rumänen für ihre Ideen zu werben. Dabei ging es von Anfang an darum, sie von ihrer Glaubenslehre und Glaubenspraxis wegzuholen, um sie zu protestantisieren. Der reformatorischen Auffassung gemäß, dass der Landesherr - in diesem Fall der protestantische Fürst zusammen mit dem Landtag - "*summus episcopus*" sei, setzte der von den Reformierten dominierte Siebenbürger Landtag auch für die Rumänen des Landes eine öffentlich anerkannte kirchliche Amtsperson ein, nämlich einen "Bischof und Superintendenten" von reformatorischer Orientierung; zur Verbreitung ihrer Lehre unter den Rumänen bedienten sich die Reformierten auch administrativer Mittel (wie es übrigens auch die Unitarier bei ihren Bekehrungsversuchen taten). Der erste "Bischof und Superintendent" begegnet in den Landtagsbeschlüssen von 1566. In diesem Jahr wurde verfügt, alle „rumänischen Bischöfe, Priester und Mönche" müssten sich dem „Bischof und Superintendenten Georg" unterstellen; bei ihm sollten sie lernen, was reine Predigt des Wortes Gottes bedeute; wer sich ihm und den von ihm bestellten Geistlichen nicht unterordne, sei als Ungläubiger zu bestrafen¹².

Doch dieser "Bischof und Superintendent" stieß auf Widerstand, wie sich aus einem Edikt Johann Sigismunds an die walachischen Priester Siebenbürgens vom 2. Oktober 1567 ergibt¹³. Von ihm anberaumte Reformsynoden wurden wenig besucht und die ihm geschuldeten Abgaben wurden nicht entrichtet. Der Fürst gemahnte die Priester an die ihnen auferlegte Pflicht und bestätigte im selben Edikt, dass auch die Katholiken bedrängt wurden, obgleich deren Kirche doch „rezipiert" war. Es heißt im Edikt:

„da zugunsten der Ausbreitung der reinen christlichen Lehre durch unsere getreuen Stände auf dem Landtag von Turda im vergangenen Jahr beschlossen wurde, dass alle Presbyter und Hirten, die sich zur papistischen Religion bekennen, überall in unserem Herrschaftsbereich von ihren Stellen und Ämtern zu entfernen seien, wollen wir ebenso, dass in den walachischen Kirchen Irrtum und Missbrauch unterbunden werden und das wahre Evangelium die Gläubigen leite".

Des Weiteren verfügte der Fürst in diesem Edikt, dass die Beamten und öffentlichen Würdenträger die Teilnahme der Priester an den Synoden und die Abgaben an Bischof Georg „mit allen geeigneten Mitteln erzwingen und durchsetzen" müssten.

Georg starb 1568. Der Fürst wählte, wie er am 8. Februar 1569 nach Bistrița schrieb¹⁴, Paul Turdași zum Nachfolger. Dieser versammelte am 16. Oktober desselben Jahres die ihm ergebenden Geistlichen zur Synode von Aiud, die in sechs im Geist der helvetischen Reformation abgefassten Punkten¹⁵ eine Grundordnung für die Kirche der Walachen festlegte und - falls sie durchgesetzt worden wäre - deren Glaubenserbe zutiefst abge-

¹² Die Beschlüsse des Landtags in: S. Szilágyi, Monumenta Comitalia Regni Transylvaniae, II, 321-328 (Religionsverfügung für die Rumänen unter Nr. 17, S. 326f.).

¹³ E. Hurmuzaki, Documente privitoare la Istoria Românilor, XV,I,625.

¹⁴ Hurmuzaki, Documente, XV,I, 635.

¹⁵ Sie sind bekannt aus dem Bestätigungsdekret des Fürsten vom 30.11.1569, vgl. Hurmuzaki, Documente, XV,I,638f; deutsche Übersetzung bei I. Lupaș, Zur Geschichte der Rumänen. Sibiu 1943, S. 236f.

wandelt hätte: Nur in der Schrift Begründetes werde bewahrt, von den Menschen Eingeführtes unterbleibe¹⁶; „für Heilige und andere Tote“ gebe es weder Liturgie noch Gebete¹⁷; verwitweten Priestern stehe die Wiederverheiratung offen¹⁸; allwöchentlich müsse die Geistlichkeit predigen; wer die Predigt versäumt, dem verweigere der Priester auf dem Totenbett die Kommunion; Priester, die sich beim Gottesdienst des Slawischen bedienen und nicht in rumänischer Sprache predigen, dürfen nicht mehr amtieren. Abschließend verlangte die Synode harte Strafen für alle, die sich den Artikeln nicht beugen.

Doch 1571 brachte ein Thronwechsel Stefan Báthory, der als antiprottestantisch gilt und einer alten ungarischen Adelsfamilie entstammte, die der abendländischen Traditionskirche treu geblieben war,¹⁹ an die Regierung. Er hielt seine Hand schützend über die Verteidiger der lateinischen und der byzantinischen kirchlichen Tradition. Für die Lateiner konnte allerdings auch er das Einsetzen eines Bischofs nicht erreichen, doch sein Eintreten für die rumänische Kirche war von mehr Erfolg gekrönt. Noch im Jahr seines Regierungsantritts ernannte er den Rumänen in der Person eines Mönchspriesters Eftimie einen Bischof "griechischen" Herkommens und machte ihn per Urkunde zum ersten öffentlich anerkannten Autoritätsträger der traditionstreuen Rumänen Siebenbürgens.²⁰ Eftimie wurde für die Weihe zum serbischen Patriarchen von Peć gesandt. Doch er amtierte nur kurz. 1574 trat er "freien Willens" zurück, wie es in einem Dokument für seinen Nachfolger heißt; die Gründe dafür kennen wir nicht. Zum Nachfolger bestellte Stefan Báthory im gleichen Jahr einen Priestermonch namens Hristofor;²¹ er (und nach ihm auch seine Nachfolger) empfangen die Bischofsweihe vom walachischen Metropoliten. Ohne dass die Rumänen dabei eine „rezipierte Religion“ erlangt hätten, wurde für sie somit unter Stefan Báthory in Alba Iulia eine öffentlich anerkannte Siebenbürger rumänische Diözese errichtet, die dem Metropolitanverband der Walachei zugehörte.

Das Wirken des vor Stefan Báthorys Amtsantritt eingesetzten reformatorisch orientierten rumänischen "Bischofs und Superintendenten" ging allerdings weiter und war nicht ohne Ergebnis, denn 1577 hob der reformatorisch dominierte Landtag hervor, dass es Gottes Wille sei, die Kirche der Rumänen umzuformen, und er beschloss:

"Da es auch unter den Rumänen viele gibt, die, erleuchtet von Gott dem Herrn, sich vom griechischen Bekenntnis losgesagt haben und das Wort

¹⁶ Dass dies unter anderem das Spenden von fünf der sieben Sakramente verbot, weiß, wer die reformierte Lehre kennt.

¹⁷ Der Punkt bedeutet das Verbot der herkömmlichen Gottesdienste zu den Heiligenfesten und ein striktes Verbot der herkömmlichen rumänischen Beerdigungsfeiern sowie der Gedächtnisgebete, die in bestimmten Zeitabständen für die Verstorbenen üblich waren.

¹⁸ Ein klarer Eingriff ins herkömmliche Kirchenrecht der Rumänen.

¹⁹ Für Kurzinformationen zu den wichtigsten Mitgliedern dieser Familie im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vgl. LThK II, 81 f.

²⁰ Hurmuzaki, Documente, Bd. XV/1, S. 647f.

²¹ Hurmuzaki, Documente, Bd. XV/1, S. 659f.

Gottes in ihrer eigenen Sprache hören, haben wir, weil ihr bisheriger Superintendent gestorben ist, beschlossen, dass sie aus ihrer Mitte einen gelehrten und gerechten Mann mit wahrer Einsicht wählen sollen, damit die Predigt des Wortes des lebendigen Gottes unter ihnen nicht aufhöre, sondern weitergehe." ²²

3) An der Wende von 16. zum 17. Jahrhundert herrschte Krieg in Siebenbürgen. Als Fürst Gabriel Béthlen (1613-1629) zur Herrschaft gelangt war, wollte er das Land zu einem wohlgefügten Staatswesen mit reformierter Staatskirche ausbauen, und er versuchte, die Rumänen mit Siebenbürgens reformierter Kirche zu unieren. Er nahm einen einschlägigen Briefwechsel auf mit dem Konstantinopeler Patriarchen Kyrill Lukaris. Erhalten ist nur die Antwort des Patriarchen, aus der sich die Pläne des Fürsten einigermaßen erschließen lassen. Diese misslangen aus mehrfachen Gründen, darunter auch deshalb, weil der Patriarch die zu überbrückende Diskrepanz zwischen der orthodoxen und der reformierten Glaubenslehre als zu groß einschätzte. ²³

Béthlens Nachfolger, Georg Rákóczy versuchte, die Hinführung seiner Untertanen griechischen Glaubens zum Glaubensleben der Reformierten durch staatlichen Druck zu erzwingen. Er formulierte Auflagen für die Bischöfe der Rumänen, welche die allmähliche Ausbreitung der Reformation in ihren Kirchengebunden zum Ziel hatten. ²⁴ Es entsprach dem Bildungsstand der Bevölkerung und den charakteristischen Zügen der Frömmigkeitshaltung von Gläubigen byzantinischer Tradition, dass die Fürsten in den einschlägigen Dokumenten keine theologischen Lehrsätze zu den Divergenzpunkten vorlegten, sondern einschneidende rituelle Änderungen hinsichtlich jener gottesdienstlichen Gepflogenheiten verfügten, die Ausdruck der von der reformierten Kirche bekämpften theologischen Lehren waren. Ein allmählicher Wandel der Glaubensüberzeugungen sollte durch einen Wandel im Glaubensleben herbeigeführt werden. Die Öffnung der Schulen der Reformierten für künftige rumänische Kleriker tat ein Übriges und bewirkte, dass sich deren Denkweise allmählich der Denkweise der Reformierten annäherte.

²² Vgl. S. Szilagyi, *Monumenta Comitalia Regni Transylvaniae*, S. 118.

²³ Für das Antwortschreiben des Patriarchen vgl. die in Anm. 1 benannte Handreichung.

²⁴ Die Auflagen wurden bei jeder neuen Bischofsbestellung wiederholt. Ein erstes Mal sind sie für uns in einer Urkunde aus dem Jahr 1643 greifbar. Am Ende des 17. Jahrhunderts umfassten sie 19 Punkte. 15 Punkte wurden bereits 1643 anlässlich der Bestätigung des Bischofs Simion Ștefan durch Georg Rákóczy niedergelegt; 1669 fügte Fürst Michael Apaffi weitere 4 Punkte hinzu. Bestätigungsurkunden für Bischöfe von Alba Iulia mit den 15 oder 19 Punkten sind mehrfach publiziert, so von T. Cipariu, *Archivu pentru filologia și istoria, Blasii* 1867, und von Nilles, *Symbolae ad illustrandem historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885. Für Einzelheiten dazu vgl. Suttner, *Anfänge einer zum Calvinismus tendierenden Theologie in der Orthodoxie Siebenbürgens in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Jahrb. der österr. Byzantinistik* 32,6(1982)153-161; ders., *Kirche und Theologie bei den Rumänen von der Christianisierung bis zum 20. Jahrhundert*, Fribourg 2009, S. 72-87.

Der Bericht von der rumänischen Synode im Februar 1697 enthält eine von Bischof Teofil vorgetragene Zusammenfassung der Bemühungen der reformierten Siebenbürger Obrigkeit, die Rumänen für ihre eigenen Überzeugungen zu gewinnen. Der Bischof, heißt es im Bericht,

„legt dar, in welcher Weise die Andersgläubigen mit ihren Machenschaften immer bestrebt waren, die Religion der walachischen Kirche mit ihrer verderblichen Häresie zu infizieren; er rezensiert die von der Häresie infizierten heiligen Bücher, von ihnen in walachischer Sprache herausgegeben in der Absicht, allmählich auf diese Weise die Walachen auf ihre Seite zu ziehen; außerdem (legt er dar,) auf welche Weise dem walachischen Klerus aufgetragen und ernstlich auferlegt worden sei, in den Kirchen eifrig zu verbreiten und das Volk zu belehren, die heiligen Bilder seien allein zum Schmuck in Häusern und Kirchen zu bewahren, die Menschen seien nicht zum Fasten am Mittwoch und Freitag und überdies an anderen Zeiten des Jahres zu verpflichten, vielmehr sei den Walachen aufgetragen worden, Mittwoch und Freitag Fleisch zu essen ... Ebenso berichtete er, mit wieviel Drohungen, Schmeicheleien und anderen Machenschaften sie versuchten, die Walachen zur Annahme der verkehrten Glaubenssätze der Häresie zu verführen, und dass sie den walachischen Priestern und anderen Persönlichkeiten, die dies betrieben, den Adelsrang verliehen. Schließlich setzten sie die Bischöfe den häretischen Predigern hintan und unterstellten sie ihnen; ihrem Superintendenten aber erteilten sie höchste Macht über den walachischen Bischof und seinen Klerus, und nichts, was der Erzbischof beschloss und verordnete, sollte gültig, angenommen oder von irgendeiner Wirkkraft sein, bevor es vom Superintendenten wie von einem Orakel bestätigt und approbiert wurde.“²⁵

4) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts Siebenbürgen von Österreich eingenommen war, erstrebten die Katholiken eine Union mit der rumänischen Kirche des Landes. Als Verhandlungsführer amtierten Jesuitenpatres, die dazu Anweisungen aus Rom erhalten hatten,²⁶ aus denen hervorgeht, dass man in Rom eine Union nach dem Vorbild der Einigung von Florenz gewünscht hatte, das heißt einen Vorgang, bei dem zwei voneinander getrennte Kirchen in Gesprächen, die sie als gleichrangige Gemeinschaften (als Schwesterkirchen, wie man heute sagt,) miteinander führen, die Gründe, die zur Trennung geführt hatten, abklären, danach das Schisma als obsolet einstufen und die Communio erneuern. Aus den uns zugänglichen Informationen über die Gespräche der Jesuiten mit der rumänischen Kirchenleitung in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts ergibt sich, dass beide Seiten dies zunächst erstrebten, als sie die Gespräche aufnahmen.

Aus Österreich waren die Jesuiten zudem ermächtigt worden, den Rumänen in Aussicht zu stellen, dass sie durch die Union „Söhne des Vaterlands“ würden, denn durch diese würden auch sie Glieder der im Habsburgerreich mit verfassungsmäßigen Rechten ausgestatteten katholischen Kirche. Dies empörte die (protestantisch dominierten) Stände des Landes, denn diese hielten den Wandel an der Siebenbürger Verfassung für bedroh-

²⁵ Vgl. den Bericht über die Synode vom Februar 1697 in der in Anm. 1 benannten Handreichung.

²⁶ Diese Anweisungen und die weiteren zeitgenössischen Dokumente, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, sind vorgelegt und kommentiert in der in Anm. 1 benannten Publikation.

lich, weil dann auch die Rumänen als Nation in den Landtag einzögen und in ihm sogar die volkreichste Nation darstellten. Auch fürchteten sie um ihre protestantischen Freiheiten, wenn die bisher marginalisierten Katholiken zusammen mit den Rumänen zur größten von den „rezipierten Religionen“ Siebenbürgens würden und Siebenbürgen folglich nicht mehr reformiert, sondern katholisch dominiert wäre. Des Weiteren drohten ihnen wirtschaftliche Einbußen, wenn sie die zu einer Nation gewordenen Rumänen nicht mehr ohne weiteres als Leibeigene hätten ausbeuten können. Überdies wäre es für sie Pflicht geworden, die Lebens- und Frömmigkeitsweisen der Rumänen zu respektieren, auf die sie bisher nur despektierlich herabsahen.²⁷ Darum versperrten sie sich dagegen, dass den Katholiken und den Rumänen die religiöse Freiheit offen stünde, als Kirchengemeinschaften eine Union abzuschließen; sie verlangten, dass es beim Alten bleibe und dass nur einzelne Kleriker und Gläubige individuell zu einer der rezipierten Religionen übertreten dürften. Sie waren nicht bereit, den zwei Kirchen (den Lateinern und den Rumänen) die Religionsfreiheit einzuräumen, dass sie ihre Gravamina bereinigten und eine Union eingingen. Bereit waren sie nur, jenen Vorgang zu dulden, den im Jahr 1993 die gemischte internationale Kommission für den theologischen Dialog zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche im Dokument von Balamand als „Uniatismus und Proselytismus“ verwarf.²⁸

Leider waren der Wiener Hof und der ungarische Primas Leopold Kard. Kollonitz, dessen theologische Ausbildung recht dürftig war,²⁹ der aber für die Union den letzten Schritt zu vollziehen hatte, mit dem Ansinnen der Siebenbürger Stände einverstanden. Aus Mangel an Freiheit für Siebenbürgens katho-

²⁷ Noch im 18. und 19. Jahrhundert lassen sich bei Siebenbürgens Ungarn und Sachsen Zeugnisse von Überheblichkeit gegenüber den angeblich „kulturlosen Walachen“ finden, die nur einen Aberglauben praktizieren würden.

²⁸ Vgl. Suttner, Das Dokument von Balamand; der Aufsatz wird demnächst erscheinen in *Der christliche Osten* Jahrgang 2010/2011.

²⁹ Leopold Kard. Kollonitz war zunächst Malteserritter gewesen, hatte im Kampf gegen die Türken Mut und militärisches Geschick bewiesen und war schnell zu hohen Würden aufgestiegen. Einem Mordanschlag gerade entgangen, nahm er das Angebot Kaiser Leopolds auf einen Bischofsstuhl an, studierte an der Wiener Universität lediglich zwei Jahre lang Theologie und empfing die Bischofsweihe. 1668 wurde er Bischof von Neutra und 1670 nach Wiener Neustadt transferiert. Er war um die Verbesserung der Seelsorge, und - als ein entschiedener Anhänger der Habsburger Gegenreformationspolitik - um Rekatholisierung seiner Sprengel, aber auch um karitative Hilfsmaßnahmen bemüht. Als Bischof des kleinen Bistums Wiener Neustadt wurde er 1672 Kammerpräsident von Ungarn. Als solcher wirkte er mit an gegenreformatorischen Zwangsmaßnahmen gegen protestantische Prediger. Glänzendes Organisations-talent bewies Graf Kollonitz 1683 während der Belagerung Wiens, während welcher er dank seiner militärischen Erfahrung als ehemaliger Malteserritter die Seele des Widerstands war. Nach dem Sieg war er einer der ersten, die sich wieder den Sorgen des Alltags stellten. Seiner Kirche und seinem Kaiser, mit dem ihn enge Freundschaft verband, treu ergeben, übernahm er Bistümer im eroberten Ungarn, um dort das kirchliche Leben wieder aufzubauen. Er wurde 1683 zum Kardinal und 1695 zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn erhoben.

lische und walachische Religion wurde aus der geplanten Kirchenunion eine Konversionsbewegung einzelner rumänischer Kleinerer und Gläubiger zu den Katholiken.

Vorbereitet war dies auf Seiten der Lateiner allerdings schon länger durch das Aufkommen jener dogmatischen Überzeugungen, die im oben erwähnten römischen Dokument von 1729 den vollen Ausdruck fanden. Denn nach dem Trienter Konzil war das Denken der Lateiner immer enger geworden; sie waren nicht mehr, wie einst die Väter von Florenz, bereit, damit zu rechnen, dass der Heilige Geist auch für die Rechtgläubigkeit einer von ihnen getrennten Kirche Sorge trüge, sondern verdächtigten kurzerhand alle Christen, die ein anderes Kirchenleben pflegten als sie selber, häretisch oder zumindest der Häresie nahe zu sein. Die Lateiner im 17. Jahrhundert redeten zwar viel von Kirchenunionen, doch was sie darunter verstanden, wurde schrittweise umgeformt zum Bestreben, die Christen der von ihnen getrennten und der Häresie verdächtigten Gemeinschaften auf ihre Seite herüberzuholen, weil sie nur mehr sich selber für die wahre Kirche Christi hielten.

Genau dieser Enge hing Primas Kard. Kollonitz an, als er 1701 den rumänischen Bischof Atanasie in die katholische Kirche aufnahm. Er meinte, die zur Union bereiten Rumänen seien möglichst nahe auf die Seite der Lateiner herüberziehen. Also beschnitt er deren Religionsfreiheit und drängte ihnen möglichst viele lateinische Traditionen auf, damit sie, wie er meinte, „garantiert rechtgläubig“ würden. Er tat genau, was im 17. Jahrhundert die kalvinischen Fürsten getan hatten: von Staats wegen³⁰ ließ er den Unierten auferlegen, dass sie, um „Söhne des Vaterlands“ werden zu können, ihre Glaubenslehre zu modifizieren haben, indem sie zu den so genannten „Florentiner Punkten“ die Positionen der Lateiner übernehmen. Dabei stellte er das Florentinum auf den Kopf, denn dieses hatte zu eben diesen Punkten die griechische Tradition genauso anerkannt wie jene der Lateiner. Auch unterstellten der Wiener Kaiser und er das unierte rumänische Bistum einem „Theologen“ aus den Reihen der Lateiner, dem die nämlichen Vollmachten über die rumänische Kirche erteilt wurden, die Bischof Teofil im Februar 1697 in der oben erwähnten Ansprache vor seiner Synode als unerträgliche Einmischungen der Reformierten in seine Kirche geißelt hatte.

5) Auch unter Österreich mussten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts Siebenbürgens Rumänen wie einst im frühneuzeitlichen Fürstentum einer abendländischen Kirche anpassen, um die Rechte von „Söhnen des Vaterlands“ zu erwerben. Doch die Versprechungen an die unierten Rumänen, die Kollonitz machte, um ihnen auf dem alten Weg (das heißt: auf dem Weg einer konfessionellen Angleichung) zum Aufstieg aus ihrer rechtlich ungeschützten Lage zu verhelfen, blieben de facto unwirksam. An-

³⁰ Vgl. den Kommentar zur Wiener Aussprache des Kardinals mit Bischof Atanasie und zum leopoldinischen Diplom vom 24.3.1701 in der in Anm. 1 benannten Handreichung.

ders wurde es erst, nachdem Kaiser Josef II. im letzten Drittel des Jahrhunderts die alten Siebenbürger Toleranzregeln obsolet machte und Religionsfreiheit verfügte. Schrittweise eröffnete dies allen Untertanen des Reichs den Zugang zu Schulen, denn allen Konfessionen wurde zugebilligt, Schulen zu führen, und auch ein staatliches Schulwesen entstand allmählich. In der Folgezeit wurde anstatt der konfessionellen Zugehörigkeit mehr und mehr der Bildungsstand für die Rechtsstellung der Bürger ausschlaggebend.

Die unierten Rumänen hatten den Weg zum Aufstieg über ein Schulwesen bereits eingeschlagen, ehe die Toleranzgesetze Kaiser Josefs ergingen, als sie in Blaj ein eigenes Schulwesen begründeten. Schulen und Studien ermöglichten es schließlich, dass die Rumänen der Neuzeit den ihnen in Siebenbürgen gebührenden Platz erwarben.